

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 37 (1981)
Heft: 5-6

Artikel: Wie und wo Frau und Mann von Rechts wegen ungleich behandelt werden
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-844750>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wie und wo Frau und Mann von Rechts wegen ungleich behandelt werden

Die Lage der Frau ist im vergangenen Jahrzehnt, abgesehen von der Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts, von Rechtsänderungen weitgehend unbeeinflusst geblieben. Daran ändern ein paar wenige Revisionen nichts, die teilweise ohnehin nur längst fällige Anpassungen an den Stand der Rechtsordnungen vergleichbarer ausländischer Staaten brachten. Verschiedene Bestrebungen zur rechtlichen Besserstellung, ja zur Gleichberechtigung der Frau sind jetzt aber auf allen Ebenen der Rechtsetzung im Gang. Für die nächste Zukunft ist also ein gewisser Wandel geplant, wenn auch keineswegs garantiert. Wie im allgemeinen Bewusstsein, werden auch im Recht die Veränderungen Schritt für Schritt, Bestimmung für Bestimmung erfolgen. Nur ein ausdrückliches Geschlechtsgleichheitsgebot gibt Sicherheit für die vollständige rechtliche Gleichstellung von Frau und Mann innert nützlicher Frist.

Kantonal und communal

In diesem Bereich vermittelte das Vernehmlassungsergebnis zur Initiative «Gleiche Rechte für Mann und Frau» kein auch nur annähernd abgerundetes und aussagekräftiges Bild. Untersuchungen gibt es nicht. Ein Überblick ist deshalb nicht möglich. Die bedeutendsten Differenzen zwischen Frau und Mann im kantonalen Recht bestehen in den gleichen Bereichen wie im Bundesrecht. Was die Schulgesetzgebung – eine Domäne der Kantone – betrifft, ist sie verschiedentlich noch immer darauf ausgerichtet, den Mädchen mehr Handarbeits- und Hauswirtschaftsunterricht zu vermitteln als den Knaben, zum Teil auf Kosten der Ausbildung im

mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereich, zum Teil auch auf Kosten der Muttersprache; anderseits sind den Knaben die Fächer, die sie auf die Mitarbeit im Haushalt vorbereiten würden, meist verschlossen.

Bundesrecht

Ungleich behandelt werden Frau und Mann in bezug auf die Wehrpflicht. Artikel 18 BV verpflichtet jeden Schweizer zum Wehrdienst, die Schweizerin ist davon ausgenommen. Auch zu militärischen Hilfsdiensten kann keine Frau gezwungen werden; hat sie aber einmal eine solche Verpflichtung übernommen, so ist sie nicht mehr ganz frei, sie zu erfüllen oder nicht. – Dasselbe gilt für den Zivilschutz: nach Artikel 22bis Absatz 4 BV ist der Bund befugt, die Schutzdienstplicht der Männer einzuführen (was er getan hat). Frauen können nach Absatz 5 diese Pflicht freiwillig übernehmen.

*Ob kurz oder lang
auf den Haarschnitt
kommt es an.*



**Spezial-Damensalon
Coiffure-Studio Zubi
Nelly Zuberbühler**

*Eidg. dipl. Coiffeuse, Fachlehrerin
8003 Zürich, Zentralstrasse 16
Telefon 337623, 338414*

Artikel 44 BV behandelt Schweizerinnen und Schweizer hinsichtlich der Weitergabe des *Bürgerrechts* an die Kinder ungleich. In einem Entscheid vom 29. Juni 1979 hat das Bundesgericht den Begriff der Mutter, die «von Abstammung» Schweizer Bürgerin ist, auf Frauen ausgedehnt, die ihr Schweizer Bürgerrecht entweder durch Einbezug in die Einbürgerung eines Elternteils erlangt haben oder aber durch eine erleichterte Einbürgerung, die nach Artikel 27 des Bürgerrechtsgezes für Kinder gebürtiger Schweizerinnen möglich ist. Dagegen sollen weiterhin nicht als Schweizerinnen «von Abstammung» jene gelten, die auf ordentlichem Weg individuell oder durch Heirat eingebürgert worden sind. Weggefallen ist aber die Beschränkung dieses Begriffs auf Frauen, die ihr Schweizer Bürgerrecht durch die Geburt erlangt haben. In diesem Zusammenhang ist auch Artikel 54 Absatz 4 BV zu erwähnen, wonach die Frau durch Heirat das Bürgerrecht des Mannes erwirbt, was für Ausländer, der eine Schweizerin heiratet, nicht gilt.

Familienrecht

Die feste Zuteilung unterschiedlicher Rechte und Pflichten an Frau und Mann in Ehe und Familie ist der Kristallisierungspunkt mannigfaltiger Benachteiligungen der Frau. Im Zivilgesetzbuch und besonders im Familienrecht liegt der Ursprung zahlreicher dem Gleichberechtigungsgedanken zuwiderlaufender Rechtsformen in anderen Erlassen (des Bürger-, des Sozialversicherungs-, des Steuer-, des Arbeitsrechts usw.).

Männer werden mit 20, Frauen dagegen schon mit 18 Jahren heiratsfähig (Artikel 96 ZGB). Nach patriarchalischem Prinzip ist der Mann das Haupt der ehelichen Gemeinschaft (Artikel 160 Absatz 1). Der Mann sorgt für den Unterhalt und bestimmt die Wohnung

von Frau und Kindern (Artikel 160 Absatz 2). Die Frau wird zur Haushaltführung verpflichtet (Artikel 161 Absatz 3); die Art ihrer Beschäftigung ist also festgelegt, während der Mann in der Erfüllung seiner Unterhaltpflicht frei ist (Artikel 160 Absatz 2). Wenn die Ehefrau ohne wirtschaftliche Not einem Beruf nachgehen will, braucht sie die Zustimmung ihres Mannes (Artikel 167; wird ihr Erwerb wirtschaftlich notwendig, kann sie aus der Beistandspflicht dazu gezwungen werden. Umgekehrt wird vom Ehemann nicht erwartet, im Haushalt mitzuhelfen und die Kinder mitzupflegen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind also inkongruent.

Der Ehemann vertritt die Gemeinschaft (Artikel 162 Absatz 1), während der Ehefrau lediglich die Schlüsselgewalt zukommt (Artikel 163 Absatz 1); eine weitere Vertretungsbefugnis besitzt sie nur im Einvernehmen mit ihrem Mann (Artikel 166). Im ordentlichen gesetzlichen Güterstand der Güterbindung verliert die Frau das Recht, über ihr Vermögen frei zu verfügen (Artikel 163, 197 und 203) und dieses selbst zu verwalten (Artikel 200); bei der Teilung des Vorschlags gehen zwei Drittel an den Mann und nur ein Drittel an die Frau (Artikel 214). Umgekehrt bleibt ihr Arbeitserwerb Sondergut.

Steuerrecht

In der Steuerpflicht sind Frau und Mann im allgemeinen gleichgestellt. Der Wehrsteuerbeschluss ist auf dem Prinzip der Familienbesteuerung aufgebaut, wonach der Erwerb der Ehefrau als Zusatz zum Einkommen des Ehemannes gilt. Da nach Artikel 13 WStB die Steuerfaktoren der in ungetrennter Ehe lebenden Ehefrau bei der Veranlagung ohne Rücksicht auf den Güterstand denen des Ehemannes zugerechnet werden, kann auch ein bescheidener Frauenlohn dazu führen, dass das Gesamteinkommen des Ehe-

paares auf ein Progressionsniveau steigt, auf dem die steuerliche Zusatzlast den Gewinn des «zweiten Verdiensts» unverhältnismässig schmälert. Nach Artikel 13 WStB sind beide Ehegatten Steuersubjekte. Solange die Ehe nicht geschieden oder richterlich getrennt ist, wird die Ehefrau jedoch sowohl materiell wie formell vom Mann vertreten. Sie nimmt an Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren grundsätzlich nicht teil. Nur der Ehemann muss als Steuerpflichtiger die Steuererklärung unterschreiben, nur ihm wird die Veranlagung eröffnet, nur er hat die Verfahrensrechte (Artikel 85, 86, 95, 99, 106, 112); in der Praxis wird der Ehefrau allerdings im Umfang ihrer Haftung ein Rechtsmittel zugestanden. Im Veranlagungsverfah-

ren gilt die Ehefrau als Dritte (Randtitel zu Artikel 90), die verpflichtet ist, der Veranlagungsbehörde über ihr Einkommen, ihr Vermögen und ihre Tantiemen Auskunft zu erteilen (Artikel 90 Absatz 7). Trotz alldem haftet die Ehefrau solidarisch mit dem Ehemann für den auf sie entfallenden Anteil an der Gesamtsteuer (Artikel 13 Absatz 2).

Arbeitsrecht

Im Arbeitsgesetz (SR 822.11) sind für weibliche Arbeitnehmer verschiedene Sonder-schutzbestimmungen betreffend schwere Arbeiten, Pausen und andere Erleichterungen enthalten. Ähnliche Normen, die zwischen Frau und Mann unterscheiden, kennt auch das Arbeitsgesetz (SR 822.21). Unterschiede bestehen ferner im Recht des Bundespersonals. Wohl sagt ein Beamtenge-setz ausdrücklich, wählbar als Beamter sei jeder Schweizer Bürger männlich oder weiblichen Geschlechts, doch bestehen in der Handhabung Unterschiede.

So stehen etwa bei den SBB die Berufe des Lokomotivführers und Zugführers den Frauen nicht offen, während bei den PTT-Betrieben die Telefonistin/Telegrafistin ein reiner Frauenberuf ist. Eine Beamte oder Angestellte ist schon nach Vollendung des 60. Alters- oder des 35. Beitragsjahres pensionsberechtigt (dies bringt auch Nachteile mit sich). Für Männer ist die Altersgrenze 65 Jahre; die Möglichkeit, nach bestimmter Dienstdauer zurückzutreten, haben sie nicht. Die Witwe eines Versicherten oder Rentenbezügers hat Anspruch auf eine Witwenrente. Eine Witwenrente wird jedoch nur unter sehr einschränkenden Bedingungen gewährt. Dies führt nicht nur zu Ungleichheiten im Vergleich mit den Männern, ebenso zwischen Ungleichheiten zwischen Frauen, die Beiträge zahlen und solchen, die von der Beitragspflicht befreit sind.



Mitteilungsblatt der CVP-Frauenvereinigung Kanton Zürich

**Politik,
die Frauen interessiert**

*Grundsätze und Praxis
Probleme, die auf uns zukommen
Wie handeln wir politisch?
Wie bauen wir an der Zukunft mit?
Probenummer oder
Jahresabonnement (Fr. 5.—)
von Frau Mathilde Trinkler
Fröbelstrasse 15, 8032 Zürich*

Inserat

Sozialversicherung

Die Sozialversicherung aller Zweige baut weitgehend auf dem familienrechtlichen Modell des Zivilgesetzbuches auf und übernimmt damit auch dessen Ungleichheiten zwischen Frau und Mann. Die Hauptunterschiede in der Behandlung von Frau und Mann sowie von Frauen verschiedenen Zivilstands sind die folgenden:

Der Anspruch auf Altersrente beginnt für Frauen nach Vollendung des 62., für Männer nach Vollendung des 65. Altersjahres. Die nichterwerbstätigen Ehefrauen von Versicherten sind von jeder Beitragspflicht befreit, haben keinen selbständigen Rentenanspruch, kommen aber in den Genuss der halben Ehepaarrente nach den Beiträgen des Mannes. Die Witwe, die keine Erwerbstätigkeit ausübt, muss keine Beiträge entrichten – im Gegensatz zur geschiedenen Frau, die dazu verpflichtet ist, selbst wenn sie keinem Erwerb nachgeht.

In bezug auf ein Ehepaar gilt in der AHV nur der Tod des Mannes als versichertes Risiko; der Tod der Frau löst keine Leistungen zugunsten des Mannes aus. Im ganzen erwirbt sich der Mann für seine AHV-Beiträge Anspruch auf ein umfassendes Leistungspaket, während selbst die erwerbstätige Frau nur gerade ihre eigene Altersrente finanziert (also einen je nach Einkommen recht beträchtlichen Solidaritätsbeitrag leistet).

In der Invalidenversicherung erlöschen die Ansprüche der Frau im Alter von 62 Jahren, wenn die AHV-Rente zu fließen beginnt. Beim Mann erfolgt der Übergang erst mit 65. In der Krankenversicherung dürfen die Beiträge weiblicher Kassenmitglieder um 10 Prozent höher angesetzt werden als die der männlichen. Die Mutterschaft ist ausdrücklich der Krankheit gleichgestellt. Eine eigentliche *Mutterschaftsversicherung* existiert

nicht, trotz des Verfassungsauftrags von Artikel 34quinquies BV. Vor allem Kündigungsschutz, Leistungsdauer und Höhe der Entschädigung liegen unter dem Standard vergleichbarer europäischer Länder.

Bei der Unfallversicherung – die allerdings in Revision ist – gilt das SUVA-Obligatorium etwa für Dienstleistungsunternehmen nicht – also gerade für jene Unternehmen, die besonders viele Frauen beschäftigen. Wer höchstens halbtags erwerbstätig ist, untersteht nicht der obligatorischen Versicherung für Nicht-Betriebsunfälle; dies trifft vor allem auf Frauen zu. Im übrigen sind die Prämien dieser Versicherung für Männer höher als für Frauen.

Zahlreich sind die privaten Pensionskassen, die kein Beitrittsobligatorium für die verheiratete Frau kennen; andere verweisen die verheiratete Frau von vornherein auf die reine Sparversicherung. Keine berufliche Vorsorge besteht in den meisten Fällen für mitarbeitende Familienmitglieder (Gewerbe, Landwirtschaft). Teilzeitbeschäftigte werden von vielen Pensionskassen nicht aufgenommen. Seit je ist es bei den meisten Pensionskassen üblich, jenen Frauen, die verheiratet sind oder sich verheiraten, bei der Aufgabe der Erwerbstätigkeit den erworbenen Anspruch an die Pensionskasse in bar auszuzahlen. Diesen Anspruch gewährt den Frauen auch Artikel 331c Absatz 4 Buchstabe b Ziff. 3 OR. Damit wird die eigene Altersvorsorge der Frau zerstört, wie wenn die Frau später darauf in keinem Fall mehr angewiesen wäre. Bei Kollektiv-Unfallversicherungen sind verheiratete Frauen ohne Kinder oft schlechter gestellt als verheiratete kinderlose Männer. Die Prämien der Rentenversicherung und der privaten Krankenversicherung sind für Frauen höher, Prämien für Einzelunfall- und Lebensversicherungen sind tiefer als bei Männern.